

## Beschluß des Rates 80/918/EWG, Euratom, EGKS zur Ernennung des Generalsekretärs des Rates der EG (26. September 1980)

**Legende:** In seinem Beschluss zur Ernennung von Niels E.N. Ersbøll zum dritten Generalsekretär stärkt der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 26. September 1980 die Rolle des Sekretariats und erkennt zum ersten Mal die wichtige Funktion des Generalsekretärs an.

**Quelle:** Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (AEG). 04.10.1980, n° L 261. [s.l.]. "Beschluss des Rates vom 26. September 1980 zur Ernennung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften (80/918/EWG, Euratom, EGKS)", p. 16.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/beschlu%C3%9F\\_des\\_rates\\_80\\_918\\_ewg\\_euratom\\_egks\\_zur\\_ernennung\\_des\\_generalsekretars\\_des\\_rates\\_der\\_eg\\_26\\_september\\_1980-de-3fabf2d1-c018-4c6d-b88a-e826f7b0355a.html](http://www.cvce.eu/obj/beschlu%C3%9F_des_rates_80_918_ewg_euratom_egks_zur_ernennung_des_generalsekretars_des_rates_der_eg_26_september_1980-de-3fabf2d1-c018-4c6d-b88a-e826f7b0355a.html)

**Publication date:** 21/08/2015

## Beschluss des Rates vom 26. September 1980 zur Ernennung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften (80/918/EWG, EURATOM, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Gemeinschaftsordnung des Rates, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- die Arbeitsweise des Rates erfordert eine größere Kontinuität in der Arbeit des Rates über den ständigen Wechsel im Vorsitz hinweg,
- eine bessere Koordinierung der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen,
- eine verstärkte Kohärenz der arbeiten der Nachgeordneten Gremien des Rates,
- anhaltende Bemühungen darum , dass Aufgrund vorbereitender Fühlungen mit den Delegationen mehr Ratsbeschlüsse durch Kompromiss zustande kommen,
- eine erhebliche Erleichterung der Arbeitsbelastung des Rates durch Vorvereinbarungen, die im Ausschuss der ständigen Vertreter über eine größere Anzahl von Fragen erzielt werden.  
Zu diesen Verbesserungen müssten alle Mitgliedstaaten ihren entschlossenen Beitrag leisten, damit der Beschlussfassungsmechanismus des Rates wirksamer genutzt werden kann , wobei dem amtierenden Vorsitz eine besondere Verantwortung zukommt.

Das Sekretariat des Rates hat die Aufgabe, dem rat im allgemeinen und dem Vorsitz im besonderen bei der Erfüllung ihrer aufgaben zur Seite zu stehen.

Für die notwendigen Verbesserungen in der Arbeitsweise des Rates ist die Funktion des Generalsekretärs von großer Bedeutung –

beschließt:

### Artikel 1

Herr Niels E.N. Ersbøll wird für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. Oktober 1980 an gerechnet, zum Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften ernannt; die Amtszeit kann einmal um fünf Jahre verlängert werden.

### Artikel 2

Dieser Beschluss wird Herrn Ersbøll vom Präsidenten des Rates mitgeteilt.

Er wird außerdem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1980.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. Helminger